

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fixern, von welchen auch das Wahlprotokoll zu unterfertigen ist.

§ 20. Der Geschäftsleiter ist zur Besorgung sämtlicher Vereinsangelegenheiten bevollmächtigt, hat die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses auszuführen und den Verein auch nach außen zu vertreten. Insbesondere ist ihm die Führung des Katasters über die sämtlichen Vereinsmitglieder und ihrer Versicherung in den einzelnen Klassen anvertraut. Ihm liegt die Aufnahme, Ein- und Uebertragung aller im Jahre vorkommenden Veränderungen in der Person der Besitzer und ihrer Versicherungen ob. Er ist zugleich Rechnungsführer über die fällig gewordenen Entschädigungsbeiträge und ermächtigt die von den Ausschußmännern gesammelten Beiträge in Empfang zu nehmen, dann aber dieselben unter eigener Haftung nach den Bestimmungen des § 5 ihrem Zwecke zuzuführen. Derselbe hat das Kataster, das Vereinsiegel, die Protokolle und sonstigen Akte aufzubewahren, die von dem im Vereine ausgehenden Schriften zu fertigen, jedoch ist bei Urkunden, worin dem Verein Verbindlichkeiten auferlegt werden, oder wo der Verein auf ihm zustehende Rechte verzichtet, zur Giltigkeit die Mitfertigung des Stellvertreters und eines Ausschußmannes erforderlich. In Abwesenheit oder Verhinderungsfalle des Geschäftsleiters hat dessen Stellvertreter die Geschäfte desselben zu besorgen. Wenn jedoch der Geschäftsleiter während der Wahlperiode aus dem Verein austritt oder stirbt, so ist sogleich eine Neuwahl anzuordnen. Tritt aber während der Wahlperiode, entweder freiwillig oder unfreiwillig ein Ausschußmitglied aus dem Verein aus, so tritt an dessen Stelle der für ihn gewählte Ersatzmann und hat dessen Geschäfte zu besorgen und nur, wenn auch dieser aus dem Vereine ausscheidet, ist eine Neuwahl anzuordnen. Jedes männliche Vereinsmitglied im Alter von 24 bis 60 Jahren ist verpflichtet, die auf ihm gefallene Wahl anzunehmen.

Die Ausschüsse haben jeder in seinem Distrikte wie auch im Allgemeinen die Aufträge des Geschäftsleiters zu befolgen, insbesondere haben sie nach der vom Geschäftsleiter erhaltenen Aufforderung die Beiträge unter eigener Haftung von den Mitgliedern einzukassieren.